

**Verordnung
der Stadt Plattling über die Bekämpfung
verwilderter Tauben
(Taubenverordnung)**

vom 06.11.2025

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstraß- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570) folgende

Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

**§ 2
Fütterungsverbot**

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen, Ausstreuen und Anbieten von Futter und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden können.

**§ 3
Duldungspflicht**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden. Hiervon erfasst ist insbesondere ein Betretungsrecht. Die Stadt kann gegenüber den zur Duldung Verpflichteten zur Durchsetzung Maßnahmen im Einzelfall anordnen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 2 Tauben füttert, Futter auslegt und ausstreut oder Futter und Lebensmittel, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden können, anbietet.
- (2) entgegen § 3 die Beseitigung von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.
- (3) einer vollziehbaren Anordnung der Stadt Plattling zur Bekämpfung verwilderter Tauben, Vergrämung verwilderter Tauben und der Beseitigung von Nistplätzen nicht nachkommt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 15.11.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Plattling, den 06.11.2025
STADT PLATTLING

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister